



## ASTA – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) (Stand Jänner 2018)

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Sämtliche Lieferungen und Leistungen der ASTA Elektrodraht GmbH, A-2755 Oed, Oed 1 (im Folgenden kurz **ASTA**) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden **AGB**). Diese AGB gelten auch für sämtliche künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass im Einzelfall ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen werden muss.
- 1.2. Diesen AGB widersprechende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen, insb Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von ASTA (im Folgenden kurz der **Kunde**) werden abgelehnt und gelten selbst bei Kenntnis nicht, auch wenn ASTA ihrer Anwendung nicht ausdrücklich widersprochen hat und selbst dann, wenn ASTA in Kenntnis von ihnen ein Angebot oder eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.
- 1.3. Diese AGB werden der Vertragsbeziehung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.
- 1.4. Die in diesen AGB getroffenen Regelungen gelten mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall.

### 2. Vertragsabschluss / Bestellungen des Kunden / Angebote von ASTA

- 2.1. Angebote von ASTA sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich ein Angebot zum Vertragsschluss.
- 2.3. Der Kunde ist an eine Bestellung für den Zeitraum von zwei Wochen gebunden.
- 2.4. Eine Auftragsbestätigung von ASTA in Bezug auf die Bestellung des Kunden stellt nur dann eine verbindliche Annahme des Angebots dar, wenn ASTA dies ausdrücklich erklärt.
- 2.5. Ein Vertragsschluss mit ASTA setzt in jedem Fall die schriftliche Annahme der Bestellung durch ASTA voraus. Bei Abweichen dieser schriftlichen Annahme von der Bestellung des Kunden kommt der Vertrag mit dem Inhalt der schriftlichen Annahme zustande, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht. Hierzu genügt elektronische Übermittlung.
- 2.6. Eine Bestellung umfasst nur die ausdrücklich in derselben und in der Annahme durch ASTA genannten Leistungen. Neben-, Hilfs- und Zusatzlieferungen und -leistungen werden vertraglich nicht geschuldet, wenn sie nicht ausdrücklich zum Leistungsinhalt erklärt wurden.
- 2.7. Angaben von ASTA in Katalogen, Prospekten udgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Annahme durch ASTA ausdrücklich Bezug auf sie genommen wird.
- 2.8. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von ASTA weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind ASTA unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

### 3. Erfüllungsort / Lieferung / Verzug

- 3.1. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von ASTA in A-2755 Oed, Oed 1. Mangels anderer, schriftlicher Vereinbarung erfolgen Lieferungen „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010) und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe derselben an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Lagers von ASTA, auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- 3.2. Eine Über- bzw Unterlieferung durch ASTA von  $\pm 5\%$  ist zulässig.
- 3.3. Teillieferungen und -leistungen sind mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall zulässig und können von ASTA auch gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.4. Bei einer Verzögerung der Lieferung oder Leistung, die der Sphäre des Kunden oder diesem zurechenbaren Dritten oder Umständen entstammt, kommt im Zeitpunkt der Fälligkeit der Lieferung oder Leistung zum Gefahrenübergang.
- 3.5. Bei mehr als einmonatigem Annahmeverzug des Kunden ist ASTA berechtigt, diesem ein Lagergeld von 5% des Kaufpreises p.a. in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von ASTA bleiben unberührt.
- 3.6. Bei schuldhaftem Lieferverzug durch ASTA ist der Kunde nach Einräumung einer angemessenen, mindestens 21 Tage dauernden Nachfrist dazu berechtigt, eine pauschalierte Entschädigung von 0,5% jenes Liefer- oder Leistungsanteils zu verlangen, der verzugsbedingt nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß erbracht wurde. Dieser Betrag kann einmal pro vollendeter Woche, insgesamt begrenzt auf € 50.000 entsprechend Punkt 8, gefordert werden, sofern dem Kunden verzugsbedingt tatsächlich und nachweislich ein Schaden entstanden ist.
- 3.7. Die vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich in Fällen höherer Gewalt automatisch um den entsprechenden Zeitraum. Dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer

ersetzbaren Zulieferanten. Diese Umstände verlängern auch dann die Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Bis zum vollständigen Einlangen der Kaufpreisforderung und damit verbundener Nebenforderungen (Kosten, Spesen, etc) behält ASTA sich das Eigentum an geleisteten Waren aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor. Der Kunde verpflichtet sich, die länderspezifisch zwingend vorgesehenen Maßnahmen zur Wirksamkeit und zum Schutz des Eigentumsvorbehalts von ASTA vorzunehmen (zB Buchvermerk, Eintragung in ein offizielles Register).
- 4.2. Bis auf Widerruf darf die Vorbehaltsware vom Kunden im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußert werden. Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem betroffenen Vertrag bereits im Voraus an ASTA abgetreten, wobei ASTA diese Abtretung hiermit annimmt. Der Kunde verpflichtet sich, die länderspezifisch zwingend vorgesehenen Maßnahmen zur Wirksamkeit und zum Schutz des (verlängerten) Eigentumsvorbehalts von ASTA vorzunehmen (zB Buchvermerk, Eintragung in ein offizielles Register).
- 4.3. Sofern das Recht eines Landes, in dem sich die Ware befindet, einen Eigentumsvorbehalt entsprechend der Vorgaben in diesem Abschnitt 4. nicht zulässt, ist ASTA berechtigt, andere vom betroffenen Land zugelassene Sicherungsrechte auszuüben. Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder ein anderes Sicherungsrecht wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.
- 4.4. Forderungen aus einer Weiterveräußerung gem 4.2. dürfen vom Kunden bis auf Widerruf weiterhin eingezogen werden, wobei die Berechtigung von ASTA, die Forderungen selbst einzuziehen, davon unberührt bleibt. ASTA wird die Forderungen nur einziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, Zahlungen allgemein einstellt, sich in Zahlungsverzug befindet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird. Bei Vorliegen einer dieser Fälle hat der Kunde ASTA unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen von ASTA ist er verpflichtet, die Abtretung den Schuldnern bekannt zu geben und ASTA die zur Geltendmachung und Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
- 4.5. Verarbeitungen oder Umbildungen der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren („**Vorbehaltsware**“) erfolgen für ASTA. Bei untrennbarer Verbindung der Vorbehaltsware mit fremden Sachen, erwirbt ASTA Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zur fremden Sache. Für die neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Ist bei der Verbindung die Sache des Kunden als Hauptware anzusehen, so überträgt der Kunde ASTA anteilmäßig Miteigentum.
- 4.6. Verpfändung und Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware sind dem Kunden untersagt.
- 4.7. Bei Zwangspfändungen der Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum von ASTA hinzuweisen und ASTA schriftlich über die Pfändung zu informieren.
- 4.8. ASTA ist berechtigt, die Vorbehaltsware unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Kunden zurückzunehmen, wenn der Kunde
  - i. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  - ii. Zahlungen allgemein einstellt,
  - iii. sich in Zahlungsverzug befindet und eine von ASTA gesetzte Nachfrist von zwei Wochen erfolglos verstreicht und
  - iv. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.Bei Vorliegen einer dieser Fälle hat der Kunde ASTA unverzüglich zu informieren. Zum Zweck der Rücknahme der Vorbehaltsware ist ASTA berechtigt, die Geschäftsräume des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten.
- 4.9. Nach einer Rücknahme der Vorbehaltsware ist ASTA nach vorheriger Androhung zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen. Herausgabeverlangen, Rücknahme, Androhung und Verwertung der Vorbehaltsware stellen als solche keinen Rücktritt vom Vertrag dar.
- 4.10. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

### 5. Immaterialgüterrechte

- 5.1. Im Rahmen von Lieferungen und Leistungen seitens ASTA werden keine Immaterialgüterrechte welcher Art auch immer an den Kunden übertragen. Alle Rechte an urheberrechtlich oder sonst schutzfähigen Werken, Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen und Mustern welcher Art auch immer, Know-How, Patenten etc. verbleiben bei ASTA. Derartige Werke; Unterlagen, Know-How, Muster, Patente etc. dürfen ohne die in jedem einzelnen Fall schriftlich erteilte Zustimmung von ASTA Dritten weder zugänglich gemacht, noch an diese

- weitergegeben, noch zu eigenen Zwecken des Kunden verwendet werden. Im Zweifel gilt eine derartige Zustimmung als nicht erteilt.
- 5.2. Der Kaufpreis umfasst ein nicht exklusives, zeitlich auf die Lebensdauer der Ware/Leistung und sachlich auf den konkreten vertragskonformen Gebrauch beschränktes Nutzungsrecht. Darüber hinaus werden keine Rechte eingeräumt.
- 6. Kaufpreis / Zahlung / Zahlungsverzug**
- 6.1. Mangels individueller Preisvereinbarung gelten die Preise laut jeweils gültiger Preisliste von ASTA als vereinbart.
- 6.2. Für die Berechnung der Preise für Kupfer und Legierungsmetalle wird der Wert am Tag des Bestelleinganges herangezogen. Bei Metallpreisänderungen gegenüber dem Zeitpunkt der Preisliste wird eine entsprechende Preisadjustierung vorgenommen.
- 6.3. Wenn nicht anders vereinbart sind alle Preise Nettopreise „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010).
- 6.4. Skonti und/oder Rabatte werden nur bei individueller Vereinbarung eines solchen Nachlasses vom Kaufpreis abgezogen. Berechnungsbasis ist in diesem Fall der Hohlpreis exklusive Metallkosten.
- 6.5. Die Verpackung (zB Trommeln, Spulen, Paletten, Kisten) wird zu Selbstkosten plus Marge in Rechnung gestellt und ist gleichzeitig mit der Ware zu bezahlen. Die Verpackung wird nur zurückgenommen, wenn diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung besteht und nur sofern sie mit der Ware nicht leihweise zur Verfügung gestellt wird.
- 6.6. Neukunden sind zur Anzahlung im Ausmaß von 50% bei Auftragserteilung verpflichtet. Die restlichen 50% sind sodann vor Auslieferung zu leisten. Über die jeweiligen Teilbeträge stellt ASTA Teilrechnungen aus. Mangels anderer diesbezüglicher Vereinbarung in Folgeaufträgen gelten diese Zahlungsmodalitäten auch dort.
- 6.7. Es gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen (einlangend) ab (Teil-)Rechnungsstellung netto ohne Abzug von Skonto durch ASTA vereinbart.
- 6.8. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist ASTA berechtigt, Verzugszinsen gem. § 456 UGB vom Kunden zu fordern. Dabei ist von einem Jahr mit 360 Tagen auszugehen. Der Kunde ist diesfalls auch zur Zahlung aller außerprozessualen Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung verpflichtet. Bei Zahlungsverzug ist ASTA im Übrigen zur Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende diesbezügliche Rechte von ASTA bleiben davon unberührt.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung.
- 7.2. § 377 UGB ist anwendbar. Der Kunde hat offene Mängel in angemessener Frist, spätestens jedoch 14 Kalendertage ab Lieferung und versteckte Mängel binnen angemessener Frist, spätestens jedoch 14 Kalendertage nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Dabei ist die Art des Mangels genau zu bezeichnen. ASTA sind die diesbezüglichen, dem Kunden vorliegenden Unterlagen bzw. Daten zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. In einem Gewährleistungsfall obliegt ASTA die Auswahl zwischen den Behelfen der Nachbesserung und des Austausches. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung hat der Kunde das Wahlrecht zwischen Preisminderung und – bei nicht bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung des Vertrags.
- 7.4. Die Mangelhaftigkeit und deren Vorliegen im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sind ebenso wie die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge vom Kunden zu beweisen.
- 7.5. Für verbesserte und ausgetauschte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen, endet jedoch jedenfalls 6 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- 7.6. Eine Selbstvornahme im Sinne einer Nachbesserung durch den Kunden oder einen nicht von ASTA beauftragten Dritten hat den Verlust sämtlicher Mängelrechte zur Folge.
- 7.7. Der Kunde verliert sämtliche Gewährleistungsansprüche auch dann, wenn ohne schriftliche Einwilligung von ASTA der Kunde selbst oder ein nicht von ASTA ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.
- 8. Haftung**
- 8.1. Eine Haftung von ASTA und im Auftrag von ASTA tätiger Dritter für leichte Fahrlässigkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.
- 8.2. Eine Haftung von ASTA und im Auftrag von ASTA tätiger Dritter für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 8.3. Die Gesamthaftung von ASTA in Fällen krass grober Fahrlässigkeit ist auf den Verkaufspreis exklusive Metallkosten oder auf EUR 50.000 begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.
- 8.4. Für Schadenseintritte, die auf hoher Gewalt beruhen, ist jede Haftung von ASTA ausgeschlossen.
- 8.5. Schadenersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hat. Unabhängig von Entstehung und Kenntnis verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis.
- 8.6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadenersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von ASTA.
- 9. Aufrechnung / Zurückbehaltung**
- Eine Aufrechnung gegen Forderungen von ASTA oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausschließlich mit gerichtlich festgestellten zulässig.
- 10. Rücktritt vom Vertrag / Insolvenz**
- 10.1. ASTA ist berechtigt, aus wichtigen Gründen vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insb
- die gerichtliche Einreichung eines Insolvenzantrags durch oder gegen den Kunden bei Gericht
  - die Abweisung eines solchen Insolvenzantrags
  - die allgemeine Einstellung der Zahlungen durch den Kunden, ohne dass ein Insolvenzverfahren bereits eröffnet ist
- 10.2. Die Wirksamkeit von Punkt 10.1. (i) und (ii) ist aufgrund des Rechtsordnung zu beurteilen, der der Kunde angehört.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, ASTA über einen geplanten oder von dritter Seite gestellten Insolvenzantrag unverzüglich schriftlich zu verständigen.
- 10.4. Ein Rücktrittsrecht des Kunden ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Hauptleistungspflicht des betreffenden Vertrags Lieferungen oder Leistungen umfasst, die für den Kunden speziell herzustellen sind.
- 10.5. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden, wenn einer der in 10.1. genannten Gründe vorliegt.
- 11. Verjährung**
- Mangels spezieller Regelung in diesen AGB, sind alle Ansprüche aus und aufgrund des Vertragsverhältnisses zwischen ASTA und dem Kunden bei sonstiger Präklusion innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht maßgeblich.
- 12. Form / Mitteilungen**
- 12.1. Bestellungen, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen, Änderungen dieser AGB und eines Einzelvertrags sowie sonstige Mitteilungen zwischen dem Kunden und ASTA bedürfen mangels abweichender Regelung in diesen AGB oder im Einzelfall der Schriftform. Sie sind mangels abweichender Vereinbarung an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Der Schriftform genügt jedenfalls die elektronische Übermittlung.
- 12.2. Auch das Abgehen von einem in diesen AGB oder im Einzelfall vereinbarten Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.
- 12.3. Der Kunde ist verpflichtet, ASTA Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des Kunden als rechtswirksam zugegangen gelten. Für das fristgerechte Einlangen einer Mitteilung ist, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 13. Gerichtsstand / anwendbares Recht**
- 13.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen zwischen ASTA und dem Kunden wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wiener Neustadt vereinbart. ASTA behält sich jedoch vor, den Kunden auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 13.2. Es gilt ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-K/CISG).
- 14. Datenschutz**
- 14.1. Der Kunde und ASTA werden etwaige im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltene personenbezogene Daten entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften behandeln. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, werden der Kunde und ASTA erhaltene Daten, ausschließlich zur Vertragserfüllung verwenden, weder an Dritte weitergeben noch in anderer Form Dritten zugänglich machen und alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Diese Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsverhältnis hinaus.
- 14.2. Die in Punkt 14.1. genannten Verpflichtungen gelten für ASTA nicht hinsichtlich der erforderlichen Weitergabe von Daten an von ASTA beauftragte Versicherungen, Sachverständige oder Lieferanten etc, bei denen aufgrund ihrer Aufgaben Informationsbedürfnisse bestehen, wobei ASTA die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung dieser Daten, soweit dies möglich ist, weitergibt.
- 15. Compliance**
- Der Kunde anerkennt, dass ASTA sich zu umfassender Compliance bekennt und über eine entsprechende Richtlinie verfügt. Der Kunde bestätigt und garantiert, dass er in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Kodizes handelt und während der Laufzeit dieses Vertrages handeln wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Anti-Korruptions-Gesetze sowie die ASTA Richtlinie zu Compliance und Unternehmensintegrität (abrufbar unter <http://www.asta.at/de/unternehmen/corporate-governance/compliance.html>). In Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrags oder jeder anderen Geschäftsbeziehung mit ASTA, hat und wird sich der Kunde nicht, weder direkt noch indirekt, an verbotenen Verhalten beteiligen. Verbotenes Verhalten schließt es ein, einer Person einen unangemessenen Vorteil zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren oder einen unangemessenen Vorteil zu verlangen

oder anzunehmen, um Handlungen und andere Verhaltensweisen unzulässig zu beeinflussen

**16. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gelten in diesem Fall jene gültigen und durchsetzbaren Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen, sowie der Absicht der Parteien am nächsten kommen.